

Satzung zur Regelung der Durchführung elektronischer Prüfungen während der Corona-Pandemie (Online-Prüfungssatzung)

Vom 1. Februar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 3. Februar 2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 27. Januar 2021 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt für die Dauer der Corona-Pandemie die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung).
- (2) Einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Rahmenprüfungsordnung bedarf es nicht.
- (3) Innerhalb ihres Geltungsbereichs sollen Prüfungen an der Europa-Universität Flensburg online oder in anderen geeigneten Formaten stattfinden, die keine Präsenz der Studierenden und Lehrenden an der Universität erfordern. Eine Präsenzprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn sie für den Studienverlauf notwendig ist und nicht durch alternative Prüfungsarten ersetzt werden kann. Das Nähere regelt das Präsidium durch Richtlinie.

§ 2 Elektronische Prüfungen

- (1) Elektronische Prüfungen sind mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen stattfinden; in einem besonderen Härtefall kann sie auf Antrag in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten als

elektronische Präsenzprüfung stattfinden.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.
- (2) Die Studierenden werden spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz, zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung, sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung sowie gegebenenfalls die Form der Prüfungsaufsicht.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 4 und der Prüfungsaufsicht nach § 5.
- (2) Die EUF stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn oder mit Beendigung einer elektronischen Prüfung kann die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiere oder eines sonstigen geeigneten Authentifizierungsverfahrens verlangt werden.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Im Falle einer Videoaufsicht erfolgt diese durch Aufsichtspersonal der EUF. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (5) Unabhängig von der Aufsichtsführung sind jeder schriftlichen elektronischen Prüfung eine Eigenständigkeitserklärung der Geprüften beizufügen.

§ 7 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und

der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung, nach der die Prüfung fortgesetzt werden kann.

- (2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die zum Abbruch der Prüfung führende Störung vorsätzlich herbeigeführt haben, kann dies als Täuschungsversuch nach den allgemeinen Regeln der Prüfungsordnungen sanktioniert werden.
- (3) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerungen ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg